

**6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hundesteuer
in der Gemeinde Haßloch
vom 11.12.2002**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichem Gutachten nachgewiesen werden.

§ 2

§ 8 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung wird neu hinzugefügt:

Hunden, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichten eingesetzt werden. Die Steuerbefreiung wird nach Ablauf des Kalenderjahres gewährt.

Der Verwaltung ist zur Prüfung des Befreiungsantrages der Nachweis der zertifizierten Prüfung und die Bestätigung der Einrichtung vorzulegen, in der der Hund eingesetzt wurde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Haßloch, 21.02.2024

Die Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer

(Bürgermeister)